

Beschlüsse der Politischen Gemeinde Dorf an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2020

Nach § 7 des Gemeindegesetzes publiziert die Politische Gemeinde Dorf die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2020. Mit 46 Stimmberechtigten und unter Vorsitz von Gemeindepräsident Patric Eisele waren die anwesenden Dorfemerinnen und Dorfemer ordnungsgemäss beschlussfähig. Die Versammlung der Politischen Gemeinde hat folgende Beschlüsse gefasst.

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde

Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde mit einem Aufwand von CHF 2'615'887.52 und einem Ertrag von CHF 2'871'606.41, d.h. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 255'718.87, wurde einstimmig genehmigt.

2. Projekt Belagsanierung Buchemerstrasse

Das Projekt der Belagsanierung Buchemerstrasse und ein Baukredit von CHF 401'000.00 wurden einstimmig genehmigt.

3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Eine Anfrage gemäss § 17 GG (Thema: Schulzusammenlegung im Flaachtal und mögliche Aufhebung Schulstandort Dorf). Diese Anfrage wurde an der Versammlung – zusammen mit den Antworten des Gemeinderates – vorgelesen. Danach erfolgte eine kurze Diskussion.

- Mitteilungen:

- Digitalisierung in der Gemeindekanzlei
- Bring-, Hol- und Entsorgungstag vom 20. Juni 2020
- Badi Dorf
- Vernehmlassung neue Gemeindeordnung Schule Flaachtal
- IG „lassdieschuleimdorf“
- Neuer Feuerwehrstützpunkt Feuerwehr Flaachtal
- Neue Geschäftsleitung in der Spitex 2021

Das Protokoll liegt auf der Gemeindekanzlei ab Dienstag, 23. Juni 2020, zur Einsichtnahme auf.

Dorf, 22. Juni 2020

Der Gemeinderat Dorf

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. **

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

** Genereller Hinweis zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).